



Quellennachweis Katastergrundlage
 Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen, Landkreis Meißen
 Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 19.11.2022.
 Hinweis:
 Die Vorschriften des §27 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) - Ordnungswidrigkeiten - in der aktuell gültigen Fassung ist einzuhalten. Desweiteren gilt SächsVermKatG § 13 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der SächsVermKatGDVO im Stand vom 06.07.2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.01.2023.

- LEGENDE**
- A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- Art und Maß der baulichen Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - 0,40 Grundflächenzahl (GRZ) - höchstzulässig
 - II Zahl der Vollgeschosse - zwingend
 - OK Gebäudeoberkante - höchstzulässig
 - EFH Erdgeschossfußbodenhöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) - höchstzulässig
- Baugrenzen, Bauweise
- Baugrenze
 - offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - Gehweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrtbereich
- Grünflächen
- öffentliche Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Baum zu erhalten
 - Baum zu pflanzen (vorgeschlagener Standort)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
- Bemaßung
 - Ga Fläche für Garagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
 - FD Flachdach
 - Baufeldnummerierung
 - vorgeschlagene Grundstücksteilung
- B) FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN**
- 799/1 Flurnummer
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - bestehendes Haupt- bzw. Nebengebäude
 - bestehende Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)

Teil B - Textlicher Festsetzungsteil

- 0. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**
- Für das Baugebiet „Wohngebiet Kalkberg“ gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Heinrich-Heine-Straße 26, 01662 Meißen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung (Teil A) vom 22.10.2024 zusammen mit nachstehenden Vorschriften (Teil B) den Bebauungsplan bildet. Beigefügt ist die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 22.10.2024.
- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.1 Rechtliche Grundlagen**
- 1.1.1 Baugesetzbuch (BauGB):**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- 1.1.2 BauNutzungsverordnung (BauNVO):**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- 1.1.3 Sächsische Bauordnung (SächsBO):**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169).
- 1.2 Art der baulichen Nutzung**
- 1.2.1** Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- 1.2.2** Anlagen für kirchliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften, Handwerksbetriebe sowie die § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung**
- 1.3.1 Grundflächenzahl (GRZ):**
 Die Grundflächenzahl im Sinne des § 19 BauNVO darf bei Hauptgebäuden höchstens den in der Planzeichnung festgesetzten Wert erreichen. Maßgebend ist dabei die als Allgemeines Wohngebiet (WA) gekennzeichnete Fläche.
- 1.3.2 Geschossigkeit:**
 Für die Hauptgebäude sind zwingend zwei Geschosse festgesetzt.
- 1.3.3 Höhenfestlegungen:**
 Für die Oberkanten der Erdgeschossrohböden der Hauptgebäude gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Höhenkoten über Normalhöhennull (NHN) als Obergrenze.
 Die Oberkante des Rohbodens der dem Baufeld 4 zugeordneten Garagen ist auf 141,50 m ü. NHN anzulegen.
 Die Gebäudeoberkante (OK) der Hauptgebäude, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossrohbodens bis zur Oberkante der Attika, darf den in der Planzeichnung angegebenen Wert nicht überschreiten.
- 1.4 Bauweise**
- Im Plangebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
- 1.5 Überbaubare Grundstücksflächen**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
- 1.6 Abstandsflächen**
- Die Abstandsflächenvorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt und sind damit auch innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu beachten.
- 1.7 Mindestgröße der Grundstücke**
- Die Mindestgröße von Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet muss bei zukünftigen Teilungen je Teilfläche bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus mindestens 500 m² und bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus mindestens 300 m² je Doppelhaushälfte betragen.
- 1.8 Zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebieten:**
- Im allgemeinen Wohngebiet sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig.
- 1.9 Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen**
- 1.9.1** Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.
- 1.9.2** Garagen, Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen oder dem durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.9.3** Nebengebäude (z.B. Gartenhaus, Gartengerätehaus) bis zu einer maximalen Grundfläche von 10 m² können auch freistehend außerhalb der Baugrenzen an anderer Stelle auf dem Grundstück errichtet werden, sofern sie verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß § 61 Abs. 1 SächsBO sind und wenn der Abstand zum öffentlichen Straßenraum mindestens 3,0 m beträgt.
- 1.10 Flächen zur Führung von Versorgungsanlagen**
- Alle Leitungen, die der Ver- und Entsorgung der Neubauten im Plangebiet dienen, sind unterirdisch zu verlegen. Oberirdische Öl- und Gasbehälter sind unzulässig.
- 1.11 Mit Geh- und Leitungsrechten belastete Flächen**
- Auf denjenigen privaten Grundstücken, die von Leitungsrechten der öffentlichen Versorger betroffen sind, sind für alle baulichen Anlagen und Baumaßnahmen die erforderlichen Sicherheitsabstände zu berücksichtigen. Die dingliche Sicherung der betreffenden Leitungen wird an die zukünftigen Grundstückseigentümer weitergegeben.
- 1.12 Ableitung von Niederschlagswasser**
- 1.12.1** Das auf den versiegelten Flächen der Privatgrundstücke anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist durch den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal abzuführen.
- 1.12.2** Das übrige, auf den nichtversiegelten Flächen der Privatgrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei eingeschränkter Versickerungsfähigkeit sind geeignete Sickeranlagen nach Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ herzustellen. Dabei ist das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.
- 1.12.3** Das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet.
- 1.12.4** Der Grundstückseigentümer hat mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass kein Niederschlagswasser von seinem Grundstück (z.B. wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen) auf die Nachbargrundstücke gelangt.
- 1.12.5** Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung.

- 1.13 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Naturschutz**
- 1.13.1 Private Grünflächen**
- Etwas wirkende Hecken, insbesondere Thujahecken, sind als Abgrenzung der angrenzenden Flächen nicht zulässig.
- Pflanzgebot 1:**
 Auf den privaten Grundstücken sind je angelegener 500 m² Grundstücksfläche mindestens 2 Bäume der Artenliste a) zu pflanzen. Bestehende Bäume, die in Art und Qualität den Kriterien der nachstehenden Artenlisten entsprechen und erhalten werden, können dabei angerechnet werden. Von den in der Planzeichnung für die Baumpflanzungen dargestellten Standorte kann in geringem Umfang abgewichen werden. Für darüberhinausgehende Baumpflanzungen kann der Standort frei gewählt werden.
- Pflanzgebot 2:**
 Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist eine Randeingrünung / Hecke aus Sträuchern anzulegen. Die Heckenpflanzung ist zweireihig, versetzt auf Lücke auszuführen. Für die Randeingrünung sind standortgerechte heimische Arten gemäß der nachstehenden Artenlisten b) zu verwenden.
- 1.13.2 Öffentliche Grünflächen**
- Öffentliche Grünflächen dürfen für die Anlage von Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
- 1.13.3 Bestandsbäume**
- Die bestehenden, in der Planzeichnung mit „Baum zu erhalten“ gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB zu erhalten.
- 1.13.4 Artenauswahl, Pflanzqualitäten, Umsetzungszeitraum**
- Für die nach Pkt. 1.13.1 festgesetzten Pflanzgebote und sonstige Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zu Artenauswahl, Sicherung des Bodenstandorts, Pflanzzeitpunkt und Erhaltung der Pflanzung zu beachten.
- Artenlisten für Pflanzgebot 1**
- a) **Mittelkronige Bäume**
- | | |
|---------------------------|--------------------|
| Feldahorn | Acer campestre |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Esche | Fraxinus excelsior |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Traubenkirsche | Prunus padus |
| Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Elsbäume | Sorbus torminalis |
| Obstgehölze als Hochstamm | |
- Artenlisten für Pflanzgebot 2**
- b) **Sträucher**
- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| Schwarzdorn | Prunus spinosa |
| Kreuzdorn | Rhamnus cathartica L. |
| Sanddorn | Hippophae rhamnoides |
| Hundsrose, Rose | Rosa canina, spec. |
| Kornelkirsche | Cornus mas |
| Roter Hainbühl | Cornus sanguinea |
| Hasel | Corylus avellana |
| Eingrifflicher Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Zweigrifflicher Weißdorn | Crataegus laevigata |
| Liguster | Ligustrum vulgare |
| Rote Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| Felsenkirsche | Prunus mahaleb |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| Gewöhnliche Schneebere | Symphoricarpos albus |
- Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung**
- Mittelkronige Bäume:**
 Hochstämme oder Stammbüsche, 3 - 4-mal verpflanzt, Stammumfang (StU) 12 bis 14 cm
- Sträucher:**
 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, mittlere Trieblänge (je nach Art), Höhe mind. 60 bis 100 cm
- Sicherstellung des Pflanzstandorts:**
- Für Bäume:**
 Bodenstandraum mind. 9 m²
 Mindestbreite 2,0 m
 Tiefe 1,0 m
- Ausführungszeitpunkt der Pflanzungen:**
 Die Umsetzung der Pflanzgebote auf den privaten Grundstücken erfolgt im Pkt. 1.14.1 muss spätestens ein Jahr nach Bezug der neuen Gebäude erfolgt sein.
- 1.13.5 Erhaltung und Pflege der Pflanzungen:**
- Sämtliche Pflanzungen (Pflanzgebote) sind vom Grundstückseigentümer zersorgerisch zu entwickeln, im Wuchs zu fördern, dauerhaft zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind in gleicher Qualität zu ersetzen.
- Bäume sind in den ersten 5 Jahren bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen, typischen Kronenaufbaus mit einem Erziehungsschnitt zu versehen. Anschließend ist im Rahmen der Unterhaltspflege ein Baumschnitt entsprechend der Wuchsstärke der einzelnen Sorten alle 3 bis 5 Jahre erforderlich. Sträucher sind bedarfsorientiert ca. alle 10 - 15 Jahre während der Vegetationsruhe sukzessive zur Verjüngung auf den Stock zu setzen bzw. zurückzunehmen.
- Baumpflanzungen sind bis zur Sicherstellung des Anwuchserfolgs bei Bedarf mit einem geeigneten Schutz vor Wildverbiss zu versehen.
- 1.13.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
- Eine Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zulässig. Vor der Fällung sind die jeweiligen Bäume auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Tierarten (im speziellen des Eremikäfers *Osmodermis eremita*) durch eine fachlich versierte Person zu kontrollieren.
- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 Rechtliche Grundlagen**
- § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 89 Abs. 2 SächsBO
- 2.2 Dachgestaltung**
- 2.2.1 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude**
- Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind als Flachdächer mit einer Dachneigung bis maximal 5 Grad zu erstellen. Diese Flachdächer (≤ 5 Grad Neigung) sind mit einer umlaufenden Attika und extensiver Dachbegrünung auszuführen.
- Bei den Dächern erdgeschossiger Wintergärten oder erdgeschossiger Anbauten (Erker, etc.) darf von der festgesetzten Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude abgewichen werden.
- Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig.
- 2.2.2 Dachform und Dachneigung der Garagen und überdeckten Stellplätze**
- Die Garagen bzw. die Dächer überdeckter Stellplätze sind mit Flachdach und einer Dachneigung von ≤ 5 Grad auszuführen. Eine extensive Dachbegrünung ist auf den Garagendächern bzw. den Dächern überdeckter Stellplätze zulässig.

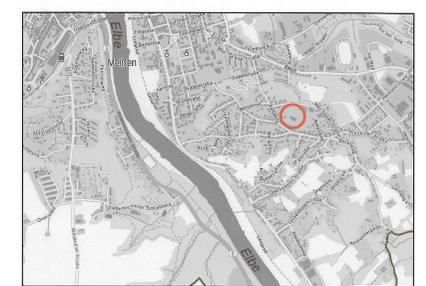
- 2.2.3 Dachaufbauten**
- Pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte ist auf den dafür geeigneten flachgeneigten Dächern der Hauptgebäude bzw. der Garagen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung in einer Größenordnung von minimal 30 m² aufzubringen. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung sind auf den Dachflächen, sowohl der Hauptgebäude als auch der Garagen und überdeckten Stellplätze generell zulässig. Die vorgenannten Anlagen sind in Gruppen zusammenzufassen.
- Durch Photovoltaikanlagen bzw. Sonnenkollektoren auf den Dachflächen darf die zulässige Gebäudeoberkante (OK) um maximal 0,50 m überschritten werden.
- Auf Garagen und überdeckten Stellplätzen sind andere Dachaufbauten, mit Ausnahme der vorgenannten Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, unzulässig.
- 2.3 Fassadengestaltung**
- Die Fassaden der Gebäude sind mit Putz, Klinker oder Holz auszuführen. Dabei sind ebenfalls Mischungen dieser Materialien (z.B. Putz / Holz oder Klinker / Putz) zur Fassadengestaltung zulässig. Für kleinere, untergeordnete Flächen ist auch die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein möglich. Ortsfremde Materialien, wie Verkleidungen in Keramik, Kunststoff oder Waschbeton, auffallend unruhige bzw. gemusterte Putzstrukturen, grelle Farben und glänzende Oberflächen sind unzulässig.
- 2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen, der befestigten Flächen und der Einfriedungen**
- 2.4.1 Unbebaute Flächen**
- Sämtliche Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrten und sonstige Erschließungswege in Anspruch genommen werden, sind als bodenschlüssige, wasserunempfindliche Grünflächen zu gestalten. Eine Verwendung künstlicher Gestaltungselemente oder Belagsflächen (Kunststrasen, Kunstpflanzen, etc.) sowie eine Anlage von geschotterten Steingärten ist hierbei unzulässig.
- 2.4.2 Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Garagenvorplätze**
- Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Garagenvorplätze sind, soweit es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen, als offengründig, versickerungsfähige Beläge oder befestigte Vegetationsflächen (z.B. sog. Koppflaster, Pflaster mit Rasenteile, Schotterrasen, wassergebundene Beläge) auszuführen.
- 2.4.3 Einfriedungen**
- Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Oberkante des das Grundstück erschließenden StraÙe zulässig. Einfriedungen können auch als Mauern ausgeführt werden.
- 2.4.4 Abfallbehälter**
- Abfallbehälter müssen entweder in den Gebäuden oder in geschlossenen Müllböden, die gestalterisch in die Einfriedung einzuzeichnen sind, untergebracht werden.
- 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORGABEN**
- 3.1 Meldepflicht geologischer Daten**
- Werden im Bereich des Plangebietes Untersuchungen mit geologischen Belang durchgeführt, sind diese gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) im Vorfeld der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ebenfalls besteht gemäß § 9 und § 10 GeolDG Mitteilungspflicht für Fach- und Bewertungsdaten aus geologischen Untersuchungen gegenüber der zuständigen Behörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie). Die dafür gesetzlich festgesetzten Fristen sind einzuhalten.
- 3.2 Altlasten / Abfall**
- Werden bei Abbruch- und Bodenaußerbauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten angetroffen, so ist der Bauherr nach § 13 Abs. 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKWBoDSchG) vom 22. Februar 2019 verpflichtet, diese unverzüglich den zuständigen Behörden (hier Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen) mitzuteilen. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise gemäß § 3 SächsBO i.V. mit § 16 SächsKWBoDSchG).
- 3.3 Denkmalschutz / Archäologie**
- Die ausführenden Firmen und der Bauherr müssen ihrer Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) nachkommen.
- 3.4 Brand- und Katastrophenschutz**
- Es muss eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für die Dauer von zwei Stunden vorhanden sein. Die Löschwasserentnahmestelle muss für jedes Gebäude in max. 300 m erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 m nicht unterschreiten.
- Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mindestens 10 t auszuliegen. Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z.B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden.
- 3.5 Radonschutz**
- Im Rahmen weiterer Planungen sind Anforderungen zum Radonschutz zu beachten. Es wird empfohlen, einen zusätzlichen Radonschutz einzuplanen und eine der Möglichkeiten nach § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV) durchzuführen.
- 4. HINWEISE**
- 4.1 Baugrunduntersuchung**
- Es wird empfohlen, vor der Bauausführung den geologischen Schichtenaufbau sowie die hydrogeologischen Verhältnisse auf den jeweils zu bebauenden Parzellen, ergänzend zu der bereits vorliegenden Voruntersuchung, erkunden zu lassen.

Die Begründung (Teil C) liegt bei.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr. 23/7/18). Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 15a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung im beschleunigten Verfahren wurden am 25.10.2023 im Meißner Amtsblatt Nr. 10/2023 ortsüblich bekannt gemacht.
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister
- Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 (Beschluss-Nr. 23/7/19) den Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wohngebiet Kalkberg“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), in der Fassung vom 21.08.2023 mit der Begründung (Teil C) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.08.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2023 bis 08.01.2024 beteiligt und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.08.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2023 bis 29.01.2024 öffentlich ausgelegt.
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister
- Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Beschluss-Nr. 24/10/16) die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis wurde den Entwerfern mit Schreiben vom 07.11.2024 mitgeteilt.
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister
- Die Große Kreisstadt Meißen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2024 (Beschluss-Nr. 24/10/16) als Satzung beschlossen.
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister
- Ausgefertigt:
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, an welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde am 27.10.2023 im Meißner Amtsblatt Nr. 10/2023 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formschritten, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Satzung trat am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
 Meißen, den 25.10.2023
 Olaf Raschke
 Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab



Große Kreisstadt
Meißen
 Landkreis Meißen

Bebauungsplan
 der Innenentwicklung
 gemäß § 13 a BauGB
 mit integrierten
 grünordnerischen Festsetzungen
 "Wohngebiet Kalkberg"

M = 1:500

Meißen, den 21.08.2023
 geändert am 22.10.2024

Planzeichnung (Teil A)

ARNOLD
 BESONDERE INGENIEUR- UND ARCHITECTURFIRMEN

Heinrich-Heine-Straße 26 • 01662 Meißen
 T +49 (0) 351 7394-0 • F +49 (0) 351 7394-94
 E meissen@arnold-consult.de